

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hammann.

X. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 14. Mai 1891.

N^o 37.

Das Arbeiterschutzgesetz.

Die Socialdemokraten übten im Reichstage bei der dritten Lesung des Arbeiterschutzgesetzes eine sehr scharfe Kritik: sie nannten es ein „Kampfgesetz“, einen „Ersatz für das Socialistengesetz!“ Wie dieses Kampfgesetz in Wahrheit aussieht, wird am Besten durch Aufzählung seiner Hauptgesichtspunkte ersichtlich.

Was zunächst die Sonntagsruhe anbetrifft, so kann fortan der Arbeitgeber die Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nur zu solchen Arbeiten verpflichten, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes an diesen Tagen zulässig sind. Im Einzelnen ist für die Arbeiter in Bergwerken, Salinen etc., auf Zimmerplätzen, Bauten u. s. w. die Sonntagsarbeit vollständig verboten und zugleich die Dauer der Sonntagsruhe auf volle 24 Stunden, bei doppelten Festtagen auf 36 Stunden, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest auf volle 48 Stunden bemessen. Ferner dürfen Handlungsgehülfe Sonntags nur fünf Stunden beschäftigt werden; an den drei hohen ersten Festtagen ist die Beschäftigung von Handlungsgehülfe wie von Lehrlingen und Arbeitern vollständig verboten; in dieser Zeit ist auch der Gewerbebetrieb und der Hausirhandel überhaupt verboten. Nur in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse ist die Sonntagsarbeit gestattet. Ausnahmen von den Bestimmungen der Sonntagsruhe können für gewisse Betriebe und Gewerbe (Saisonbetriebe) nur vom Bundesrath, für Gewerbe, welche zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung ausgeübt werden müssen, sowie für Betriebe mit Wind und Wasser etc. nur von den höheren Verwaltungsbehörden und in ganz besonderen Fällen auch von den unteren Verwaltungsbehörden zugelassen werden. Auf das Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie auf Verkehrsgewerbe können jedoch naturgemäß die Bestimmungen über das Verbot der Sonntagsarbeit keine Anwendung finden! indeß ist auch hier der Grundsatz aufgestellt, daß die Gewerbetreibenden die Arbeiter dieser Gewerbe zur Arbeit nicht verpflichten können.

Zum Schutz der Arbeiter ist ferner die Lohnzahlung genau geregelt. So wurde festgestellt, daß die Lohnzahlung in baar erfolgen muß, daß aber Lebensmittel, Wohnung, Landnutzung, Beförderung etc. den Arbeitern zu Selbstkostenpreisen überlassen werden können. Lohn- und Abschlagszahlungen an Dritte dürfen nicht auf Grund von Rechtsgeschäften, oder Urkunden über Rechtsgeschäfte erfolgen, welche rechtlich unwirksam sind. Lohn- einbehalten, welche zur Sicherung des Ersatzes eines aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens ausbedungen werden, sollen insgesammt den Betrag eines Wochenlohns nicht übersteigen dürfen. Ferner ist die Ausstellung von Arbeitszeugnissen, wenn solche verlangt werden, geregelt. Für minderjährige Arbeiter ist die Führung eines Arbeitsbuchs obligatorisch; die Arbeitsbücher dürfen bei Lösung des Arbeitsverhältnisses an den Vater oder Vormund ausgeliefert werden. Im Interesse der Ausbildung der jugendlichen Arbeiter ist die obligatorische Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschulen ausgesprochen worden.

In umfassender Weise sind die den Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit bezweckenden Vorschriften geregelt und insbesondere dem Bundesrath oder den Centralbehörden die Befugniß eingeräumt worden, darüber Vorschriften zu erlassen, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der für Schutz von Gesundheit und Leben aufgestellten Grundsätze zu genügen ist, eine Bestimmung, welche den Zweck hat, in Gewerben mit übermäßiger Arbeitszeit eine bestimmte

Dauer der Arbeitszeit sowie der zu gewährenden Pausen festzusetzen.

Für Arbeiter wie Arbeitgeber sind ferner die Fälle festgestellt worden, in welchen jene vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen oder entlassen werden können. Wenn aber, von diesen Fällen abgesehen, von den Gesellen und Gehülfe in kleinen Betrieben der Contract gebrochen wird, dann sind diese verpflichtet, dem Unternehmer ohne Schadensbeweis eine Entschädigung bis zur Höhe des ortsüblichen Wochenlohns zu gewähren; in größeren Betrieben dagegen ist es den Unternehmern untersagt, die Verwirkung des rückständigen Lohns über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns auszubedingen.

Für die größeren Fabriken ist die obligatorische Einführung einer Arbeitsordnung, deren Grundsätze genau festgesetzt sind, beschloffen worden. Für die darin festzusetzenden Geldstrafen ist angeordnet worden, daß sie die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht überschreiten dürfen und bei größeren Verstößen den vollen Betrag dieses Verdienstes erreichen können. Vor dem Erlaß einer Arbeitsordnung sollen die Arbeiter Gelegenheit erhalten, sich darüber zu äußern; die Arbeitsordnungen müssen mit den seitens der Arbeiter erhobenen Bedenken der unteren Verwaltungsbehörde vorgelegt werden. Ferner sind Bestimmungen über die facultative Bildung von Arbeiterausschüssen festgesetzt worden.

Endlich ist noch die Kinder- und Frauen-Arbeit geregelt worden: Kinderarbeit war bisher von 12 Jahren an gestattet, in Zukunft erst von 13 Jahren an. Kinder bis zum Alter von 14 Jahren dürfen nur sechs Stunden, jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren nur zehn Stunden, Frauen nur elf Stunden und zwar nicht in der Nachtzeit, welche von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens gerechnet wird, beschäftigt werden; Wöchnerinnen dürfen fortan während vier Wochen (bisher drei) nicht beschäftigt werden. Von der Festsetzung der Arbeitszeit für die erwachsenen männlichen Arbeiter ist insbesondere mit Rücksicht darauf, daß hiermit die Concurrenzfähigkeit der Industrie bedroht wird, Abstand genommen worden.

Enthält das Gesetz auch nicht Bestimmungen über den Schutz für diejenigen Arbeiter, welche arbeiten wollen, aber von ihren Genossen an der Weiterarbeit verhindert werden, so sind seine Hauptbestimmungen doch ein außerordentlicher Fortschritt gegenüber den bisherigen Einrichtungen und eine sehr erhebliche Verbesserung der bisherigen Lage der Arbeiter unter weiser Berücksichtigung der Interessen der Industrie selbst: sie bewegen sich auf der Grundlage der Beschlüsse der vorjährigen Berliner Arbeiterconferenz und entsprechen auch im großen Ganzen dem Geist der Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890. Das Gesetz, welches am 1. April 1892 in Kraft tritt, ist ein neuer Beweis der Fürsorge für die arbeitenden Klassen: möchte daraus nicht nur ihnen, sondern dem ganzen Lande Segen erwachsen!

Gewerbliche Fachschulen und Fortbildungsschulen in Preußen.

Am 1. April 1879 waren die technischen Unterrichtsanstalten, soweit sie bis dahin zum Ressort des vormaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehört hatten, jedoch mit Ausschluß der Navigationschulen und der Unterrichtsanstalten für das Bergfach, in das Ressort des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten übergegangen. Es waren dies die